



# Stadt Zwiesel

---

## Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum  
(Sondernutzungsgebührensatzung - GS-SNS)  
der Stadt Zwiesel**

in der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für**  
**Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrs-**  
**raum**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung - GS-SNS)**

**der Stadt Zwiesel**

Vom 14.12.2001  
Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom  
19.07.2017

**§ 1**  
**Gebührengegenstand**

(1) <sup>1</sup>Für zulassungspflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) <sup>1</sup>Sondernutzungsgebühren werden auch für Sondernutzungen erhoben, für die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b und d SNS keine Zulassung erforderlich ist, sowie für tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen bei denen die Erlaubnis versagt wird.

**§ 2**  
**Gebührenhöhe**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) <sup>1</sup>Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) <sup>1</sup>Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

**§ 3**  
**Kapitalisierung**

(1) <sup>1</sup>Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) <sup>1</sup>Die Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

**§ 4**  
**Gebührenfreiheit**

(1) <sup>1</sup>Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) <sup>1</sup>Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. <sup>2</sup>Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) <sup>1</sup>Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen der in Art. 4 KG genannten Einrichtungen,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und kirchlichen Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Tanz-, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für Sondernutzungen aus Anlass von Volksfesten, Vereinsfesten, Stadtteilfesten und Christkindlmärkten, soweit diese ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke stattfinden.
- f) für Ortsverschönerungsmaßnahmen (z. B. Aufstellen von Blumentrögen) und Maßnahmen die der Allgemeinheit zu gute kommen (z. B. Aufstellen von Fahrradständern),
- g) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

**§ 5**

## Gebührensschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) <sup>1</sup>Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) <sup>1</sup>Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. <sup>2</sup>Wenn eine Erlaubnis nicht erteilt wurde entsteht die Gebührenschuld mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren ist die Sondernutzungsgebühr am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig.

## § 7

### Gebührenerstattung

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) <sup>1</sup>Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig für jeden vollen Monat, in dem die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird, erstattet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) <sup>1</sup>Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.\*

Zwiesel, 14. Dezember 2001  
Stadt Zwiesel

Zettner  
1. Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 01.01.2002. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.

1. Änderungssatzung vom 19. Juli 2017 (Änderung § 6 Abs. 2 Satz 1)

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (GS-SNS)  
vom (Ausfertigungsdatum)  
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –zäunen sowie Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	je angefangenem Quadratmeter	je angefangener Woche	0,50 €
			ab der 5. Woche	0,10 €
2	Überspannungen zu Werbezwecken	pro Überquerung	je angefangenem Monat	10,00 €
3	Masten zu Werbezwecken, Werbefahnen und -pylone	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	20,00 €
4	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	0,00 €
5	Tisch- und Stuhlaufstellung vor Gastwirtschaften, Cafes, Eiscafes, usw.	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	10,00 €
6	Warenausstellungsvorrichtungen (Regale, Ständer, Tröge, Kästen usw.)	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	20,00 €
7	desgleichen kurzfristig	je angefangenem Quadratmeter	je angefangener Woche	5,00 €
8	Verkaufsstände u. –vorrichtungen	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	50,00 €
9	desgleichen kurzfristig	je angefangenem Quadratmeter	je angefangener Woche	10,00 €
10	Aufstellen von Informationsständen, Schildern, Dreieckständer	Stück	jährlich	40,00 €
11	desgleichen kurzfristig	Stück	je angefangener Woche	2,00 € maximal 50,00 €
12	Zeitungsverkaufsstände	je angefangenem Quadratmeter	jährlich	20,00 €
13	desgleichen kurzfristig	je angefangenem Quadratmeter	je angefangener Woche	2,00 €
14	Vordächer und Markisen	je angefangenem Meter	jährlich	5,00 €
15	Nasen- und Vorstehschilder	Stück	jährlich	20,00 €
16	Werbelampen, die mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	jährlich	10,00 €
17	Werbeanlagen, die mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	je angefangenem Meter	jährlich	10,00 €
18	Warenautomaten (Zigaretten, Lebensmittel, Getränke usw.)	Stück	jährlich	20,00 €
19	Kaugummiautomaten	Stück	jährlich	5,00 €
20	Spiel- u. Geschicklichkeitsapparate	Stück	jährlich	30,00 €
21	Schaukästen, die mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	je angefangenem Meter	jährlich	10,00 €
22	Schächte und Gruben (neu zu errichtende)	je Schacht oder Grube	einmalig	100,00 €
23	Treppen, Trittstufen (neu zu errichtende)	Stufe	einmalig	100,00 €
24	Gebäudevorsprünge Erker, Balkone, Säulen, udgl. (neu zu errichtende)	Stück	einmalig	100,00 €